

seine Unkosten zu decken, von der notwendigen Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse ganz zu schweigen. Die Gefahr, daß der Anwalt aus diesem Zwang heraus Mandate übernimmt, die er innerlich ablehnt, läßt sich nicht leugnen.

Alles das schließt die genossenschaftliche Organisation aus. Sie schafft die sozialen Bedingungen für uneingeengtes rein anwaltliches Schaffen des einzelnen Berufsgenossen, indem sie als Genossenschaft nicht nur den „geschäftlichen“ Teil mit dem Klienten unmittelbar erledigt, sondern auch für eine gerechte, existenzsichernde Verteilung des Gesamteinkommens der Genossenschaft Sorge trägt.

Die folgerichtige Entwicklung dieser Gedanken führt dazu, es als erstrebenswert erscheinen zu lassen, soweit als möglich zu trennen zwischen Mandatsabschluß und Mandatsausführung. Jener gehört in den Bereich des Geschäftlichen, diese in den Bereich echter anwaltlicher Tätigkeit, die um so schöpferischer und intensiver zur Auswirkung kommt, je unabhängiger sie von der persönlichen Gunst des Mandanten ist. Praktisch wird sich eine solche Trennung des „Geschäftlichen“ vom Juristischen freilich nur in Großstädten durchführen lassen, wo die Anwaltschaft in einem größeren Kollektiv zusammengeschlossen ist, dessen Leiter die geschäftlichen Beziehungen zu der Klientel zu regeln und für eine gleichmäßige Aufteilung der Mandate zu sorgen hat. Diese Aufteilung richtig durchzuführen, wird eine besonders wichtige Aufgabe sein, denn sie dient nicht nur der Regulierung des gerechten Beitrags des Genossen an dem Arbeitsaufkommen der Genossenschaft, sondern sie dient noch weit mehr den berechtigten Interessen der Klientel, weil jeder Berufsgenosse mit den Aufgaben betraut werden kann, in denen seine gediegensten und seine freudigsten Leistungen zu erwarten sind (z. B. vom Anwalt mit besonderer Strafverteidigerbegabung, vom besonderen Kenner dieses oder jenes speziellen Rechtsgebietes).

An kleineren Gerichten wird sich verständlicherweise eine solche spezielle Arbeitsaufteilung wie auch die Trennung des „Geschäftlichen“ vom „Rein-Anwaltlichen“ nicht mit der gleichen Vollkommenheit durchführen lassen. Aber auch dort (z. B. an Orten mit einem, zwei oder drei Berufsgenossen), wo der einzelne Anwalt auch jene Nebenfunktion für seine Genossenschaft mitausüben muß, kann er in besonderen Fällen die betreffende Rechtsangelegenheit über sein Anwaltskollegium an den geeigneten Spezialisten verweisen lassen.

Vertragspartner des Klienten ist die Genossenschaft. Die Bearbeitung der einzelnen Rechtssache erfolgt jedoch durch den einzelnen Berufsgenossen in freischöpferischer Tätigkeit und persönlicher Verantwortung. Rechtsfälle von grundsätzlicher Bedeutung werden dem Kollektiv zur gemeinsamen Beratung vorzulegen sein, um gegebenenfalls auf höherer Ebene eine einheitliche Beurteilung der betreffenden grundsätzlichen Rechtsfrage zu erwirken.

2. Es versteht sich, daß die sachliche und personelle Betreuung der Kanzleien alleinige Angelegenheit der Genossenschaft, also des Anwaltskollegiums des Bezirks, ist. Die technischen Hilfskräfte sind Angestellte der Genossenschaft. Damit wird es endlich zu einer allgemeinverbindlichen Tarifvereinbarung für die Beschäftigten dieser speziellen Berufsgruppe kommen. Das Überbieten und gelegentliche „Ausspannen“ besonders tüchtiger Hilfskräfte fällt fort.

Die personellen und sachlichen Bürounkosten, die bisher einen erheblichen Teil der Bruttoeinnahmen konsumiert haben, können im genossenschaftlichen Verbände erheblich gesenkt werden durch Versetzung und Austausch und damit bessere Auslastung der technischen Hilfskräfte innerhalb der einzelnen Kanzleien, durch zentrale Beschaffung und Bewirtschaftung des allgemeinen Bürobedarfs, durch Errichtung von Zentralkanzleien (wenigstens in den Großstädten).

Im letzteren Falle wäre an den genossenschaftlichen Betrieb eines Anwaltshauses<sup>1)</sup> zu denken, was mit einer beträchtlichen Senkung der Generalunkosten verbunden wäre.

### III

1. Es ist bereits gesagt worden, daß Vertragspartner des Klienten die Genossenschaft ist, nicht der einzelne Anwalt. Zu dem Einwand, die Einholung anwaltlichen Rates sei eine Vertrauenssache und gelte dem Anwalt persönlich, wäre zu sagen: Das erstere ist unbedingt richtig, das zweite nur bedingt. Die Praxis des Alltags läßt ganze Reihen von Mandatsarten aufzählen, in denen die persönliche Vertrauensbeziehung fehlt\*<sup>3)</sup> und doch eine Vertrauensbeziehung vorhanden ist: Das Vertrauen zur Anwaltschaft.

Wo aber wirklich eine echte persönliche Vertrauensbeziehung eines Klienten zu einem bestimmten Mitglied der Genossenschaft besteht, wird es sich in der Regel unschwer einrichten lassen, daß diesem der betreffende Fall zur Bearbeitung übertragen wird, ebenso wie auch die Gerichte schon bisher in Beordnungssachen auf besonders vorgetragene Wünsche eines Prozeßbeteiligten hinsichtlich der Auswahl des Anwalts möglichst Rücksicht genommen haben.

2. Unbeschadet der Tatsache, daß, der Vertragspartner des Klienten die Genossenschaft ist, die demzufolge auch für alle Handlungen ihrer Mitglieder haftet, ist der einzelne Berufsgenosse der Sachwalter der Rechtsangelegenheit des ihm anvertrauten Klienten und tritt in diesem Rahmen für ihn im gerichtlichen wie außergerichtlichen Verkehr auf.

Ist die Genossenschaft mit derselben Rechtssache durch beide Streitparteien befaßt, so haben die mit der persönlichen Bearbeitung betrauten Anwälte zur Entlastung der Gerichte in geeigneten Fällen untereinander, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der streitenden Parteien, einen gütlichen Ausgleich zu versuchen. Ist dieser von Erfolg, so hat das darüber aufgenommene Protokoll die gleiche Wirkung wie ein außergerichtlicher Schiedsspruch und kann daher in entsprechender Anwendung der §§ 1042 ff. ZPO durch das zuständige Kreisgericht auf Antrag für vollstreckbar erklärt werden.<sup>3)</sup>

3. Die Anwaltsgenossenschaft ist berufen

- a) zur Vertretung des Bürgers in allen Rechtsstreitigkeiten,
- b) zur Übernahme der Verteidigung des Beschuldigten in Strafsachen,
- c) zur Beratung und Hilfeleistung für Bürger, Organisationen und Betriebe,
- d) in allen juristischen Angelegenheiten sonstiger Art.

Soweit volkseigene Betriebe ihren eigenen Justitiar haben, bestätigt es sich, daß anwaltliche Hilfe entbehrlich ist. Soweit solche Betriebe jedoch über einen festangestellten Justitiar nicht verfügen, sollten sie sich der Anwaltsgenossenschaft bedienen<sup>4)</sup>, auch wenn es sich nur um einzelne Aufklärungen oder eine rechtsgutachtliche Äußerung handelt. Sie bewahrt das Volkseigentum vor Schaden und den Verantwortlichen des

**b Das Vorhandensein mehrerer selbständiger Anwaltspraxen in einem Hause war zwar vor Jahren ständesrechtlich verpönt, jedoch hatte sich schon eine gegenteilige Entwicklung in der letzten Zeit vor dem Kriege besonders in den Großstädten ohne ernstliche Beanstandungen durchgesetzt. Solche können erst recht nicht gelten für ein genossenschaftliches Anwaltshaus.**

- 3) Wo ist die „persönliche“ Vertrauensbasis bei einem Mandat an einen Anwalt, der der einzige am Ort ist, eine Auswahl also entfällt?
- b) bei einem Mandat nach auswärts, das erteilt wird auf Grund eines Anwaltsverzeichnis oder eines Branchenadreßbuches?
- c) gegenüber dem durch den Korrespondenzanwalt benannten Anwalt 2. Instanz, den der Mandant persönlich gar nicht kennt?
- d) gegenüber dem Anwalt, der von einem anderen empfohlen wird?
- e) gegenüber dem Anwalt, den man infolge des Anwaltszwanges bestellen muß, obwohl man die Sache lieber allein machen möchte?
- f) gegenüber dem Anwalt, der im „Armenrecht“ beigeordnet ist?
- g) gegenüber dem Anwalt, der als Officialverteidiger bestellt ist?

3) Gebührenrechtlich sind derartige Protokolle, die einen Rechtsstreit ausschließen, besonders zu begünstigen.

4) Das sollte auch dann geschehen, wenn der Justitiar nicht am Gerichtsort sitzt, sondern in irgendeiner zentralen Verwaltungsstelle. Man hat mitunter beobachtet müssen, daß in geringfügigeren Sachen der Justitiar mit dem Dienstaute zur Gerichtsverhandlung kam, ein Aufwand, der zu der Bedeutung der betreffenden Prozeßsache in keinem normalen Verhältnis stand.